

**HANDBUCH**

**KÄRNTEN**

- PAUSCHALIERTE ORTSTAXE
- PAUSCHALIERTE NÄCHTIGUNGSTAXE

**GEGENRECHNUNG**

# Inhalt

1.	Grundsätzliches	3
1.1.	Gesetzliche Bestimmungen	3
1.2.	Vollzug gesetzliche Bestimmungen	4
2.	Vollzug im GeOrg	5
2.1.	Ermäßigungs-Kondition	5
2.2.	Anleitung für die Erfassung der Ermäßigung	5
2.2.1.	Ermittlung der Beträge	5
2.2.2.	Automatische Ermäßigungs-Konditionen schreiben	6
2.2.3.	Manuelle Ermäßigungs-Konditionen schreiben	7
2.2.4.	Dokumentation archivieren	7

# 1. Grundsätzliches

Im K-ONTG (Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz - K-ONTG) ist festgelegt, dass für Ferienwohnungen und Stellplätze eine pauschalierte Orts- und Nächtigungstaxe eingehoben werden muss.

Dafür gibt es im GeOrg zwei Vertragsarten

- 2034 – Pauschalierte Ortstaxe
- 2035 – Pauschalierte Nächtigungstaxe

Der Grund, dass zwei Verträge (eigentlich mit den gleichen Besteuerungsgegenstand) gewartet werden müssen, liegt in folgender Auslegung:

*Materielles Abgabenrecht (Krenn&Novak) für die pauschalierte Orts- und Nächtigungstaxe:: Aufgrund des unterschiedlichen Instanzenzugs und der unterschiedlichen Abgabengläubiger, wäre es zweckmäßig, die Orts- und die Nächtigungstaxe mit **jeweils eigenen Bescheiden** vorzuschreiben (Falls von der Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 2a Gebrauch gemacht wird).*

## 1.1. Gesetzliche Bestimmungen

Nun gibt es die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

### §4 Ausmaß

(4) Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtenden pauschalierten Ortstaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gemeindegebiet jeweils im Jahresdurchschnitt zu entrichtenden Abgabe nach Abs. 1 mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl; diese beträgt bei einer Wohnnutzfläche der Ferienwohnung bis zu 60 m<sup>2</sup> 100, von mehr als 60 bis 100 m<sup>2</sup> 150 und von mehr als 100 m<sup>2</sup> 200. Wurde die Abgabe abgestuft (Abs.3), so gilt für die Ermittlung des Pauschales der Jahresdurchschnitt der für den betreffenden Gebietsteil festgesetzten Abgabe. Die Verpflichtung des Eigentümers der Ferienwohnung zur Einhebung der nicht pauschalierten Ortstaxe (§ 6) wird durch die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschales nicht berührt.

(5) Von der sich nach Abs. 4 ergebenden Höhe der pauschalierten Ortstaxe ist die Summe der jeweils bis Ende Oktober **vor ihrer Fälligkeit** (§ 5 Abs. 2) je Person und Nächtigung in dieser Ferienwohnung an die Gemeindekasse **abgeführten Abgabe abzuziehen**, und zwar **höchstens bis zum Gesamtausmaß** der pauschalierten Abgabe. Eine in den Monaten November und Dezember je Person und Nächtigung abgeführte Abgabe ist im darauffolgenden Kalenderjahr anzurechnen.

### §5 Fälligkeit

(2) Die pauschalierte Abgabe für Ferienwohnungen und für Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen ist jeweils am 1. Dezember fällig. Wird eine Ferienwohnung oder eine Stellfläche vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, so ist die pauschalierte Abgabe mit dem Tag der Aufgabe der Ferienwohnung oder der Stellfläche fällig.

### §6 Entrichtung

(1) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Ortstaxe vom Abgabenschuldner einzuheben.  
(2) Der Unterkunftsgeber hat über die Ortstaxe der Gemeinde bis zum 15. des nachfolgenden Monats Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag an die Gemeindekasse abzuführen. Er haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht. Die Angaben bei der Rechnungslegung stellen eine

Abgabenerklärung im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, dar.

(2a) Die Gemeinde kann, wenn dies im Interesse einer effizienten Abgabenverwaltung gelegen ist, durch Verordnung festlegen, dass an Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber gemäß Abs. 2 die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a übermittelten personenbezogenen Daten (Gästeblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991) zu erfolgen hat.

(3) Der Eigentümer einer Ferienwohnung hat die jeweils am 1. Dezember fällige Abgabenschuld bis zum 15. Dezember, im Falle der vorzeitigen Aufgabe einer Ferienwohnung (§ 5 Abs. 2) jedoch spätestens bis zum 15. des diesem Zeitpunkt folgenden Monats an die Gemeindekasse abzuführen. Bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers der Ferienwohnung teilt sich die Verpflichtung zur Leistung des Pauschalbetrages auf die einzelnen Monate so auf, daß für jeden Monat ein Zwölftel des Gesamtbetrages zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem die Übergabe erfolgt, dem früheren Eigentümer völlig anzurechnen ist. Dies gilt bei neu errichteten Ferienwohnungen sinngemäß.

(4) Ergibt sich die Höhe der pauschalierten Abgabe neben § 4 Abs. 4 und 6 auch nach Abs. 5 und Abs. 6 letzter Satz, so hat der Eigentümer der Ferienwohnung oder der Betreiber des Campingplatzes dies der Abgabenbehörde spätestens bis zu dem in Abs. 3 oder 5 für die Einzahlung festgelegten Tag unter **Angabe der Höhe** der abgezogenen Beträge und des jeweiligen **Tages ihrer Einzahlung an die Gemeindekasse** mitzuteilen.

(5) Der Campingplatzbetreiber ist verpflichtet, die pauschalierte Abgabe gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 vom Mieter der Stellfläche einzuheben und bis spätestens 15. Dezember, bei vorzeitiger Aufgabe des Stellplatzes (§ 5 Abs. 2) jedoch bis zum 15. des dieser folgenden Monats, an die Gemeinde abzuführen.

## 1.2. Vollzug gesetzliche Bestimmungen

Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen muss der Abgabenschuldner (Eigentümer der Ferienwohnung oder der Betreiber des Campingplatzes)

- die Höhe der Orts- und Nächtigungstaxe (bis zur max. pauschalierten Höhe)
- die bis zur Fälligkeit (d.h. immer bis zum 15. des nachfolgenden Monats) bezahlt wurde
- im Zeitraum vom 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Jahres
- für welchen Besteuerungsgegenstand (Ferienwohnung bzw. Stellplatz)
- bis zum 01. Dezember des laufenden Jahres

an die Gemeindekasse mitteilen!

Hinweis: Aufgrund des vielfach stark ausgeprägten Servicegedanken für die Bürger/Unternehmer ziehen viele Gemeinden **automatisch** den abgeführten Betrag bei der Vorschreibung für die pauschalierte Orts- und Nächtigungstaxe ab. Dafür wurde die Transaktion **/cuerp/RE\_ONTAXE Gegenrechnung der bezahlten Orts- und Nächtigungstaxe** entwickelt.

Wir würden die Verantwortlichen der Buchhaltung empfehlen „diese Nichtbeachtung der gesetzlichen Grundlagen“ entsprechend von der Gemeindeführung absegnen zu lassen.

## 2. Vollzug im GeOrg

### 2.1. Ermäßigungs-Kondition

Im GeOrg werden die pauschalierten Orts- und Nächtigungstaxen mittels der beiden Vertragsarten in der Transaktion RE80 (RE-Navigator) verwaltet. Jene Abgabenschuldner die in Ferienwohnungen bzw. auf Stellplätzen Orts- und Nächtigungsabgaben abführen bekommen eine Ermäßigungs-Kondition mit einem Festbetrag

2034 Pauschalierte Ortstaxe **FPC Ermäßigung (Nächt.)**  
2035 Pauschalierte Nächtigungstaxe **FQB Ermäßigung (Nächt.)**

Diese Kondition vermindert in den Zeitraum der Ermäßigung (Standard: 01.01. bis 31.12.) die pauschalierte Orts- und Nächtigungstaxe.

### 2.2. Anleitung für die Erfassung der Ermäßigung

Diese neue Transaktion

**/cuerp/RE\_ONTAXE**

**Gegenrechnung der bezahlten Orts- und Nächtigungstaxe**

schafft die Möglichkeit die bezahlten Orts- und Nächtigungstaxe automatisch in den Verträgen eintragen zu lassen.

Diese Transaktion sollte **Anfang November** (wenn die letzten Klärungsfälle (Einzahlungen die noch zu keinem Beleg geklärt wurden) für Oktober) bearbeitet wurden. Der späteste Zeitpunkt der Bearbeitung ist jedoch der **08. November**. Für Gemeinden im Regelbetrieb wird ja die Erstellung der Lastschriftanzeige mit Fälligkeit 01.12. eines Jahres am 09. November durchgeführt. Die Termine können aus dem Gemeinde-Cockpit ermittelt werden.

#### 2.2.1. Ermittlung der Beträge

The screenshot shows a software interface with a menu bar at the top containing icons for menu, save, undo, redo, print, and help. Below the menu bar is a title bar with the text 'Gegenrechnung der bezahlten Orts- u. Nächtigungstaxe'. The main area contains two input fields: 'Buchungskreis' with a search icon and 'Abrechnungsjahr' with the value '2019'. Below these fields are two radio buttons: 'Ortstaxe' (selected) and 'Nächtigungstaxe'.

Die Durchführung muss für die jeweiligen Vertragskontenarten (Orts- oder Nächtigungstaxe) separat durchgeführt werden.

**Ermittlung der Beträge:**

Es werden nur jene Verträge berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Durchführung aktiv und nicht beendet wurden.

Berücksichtigt werden die Ausgleichsbelege (Zahlungen) im Zeitraum vom 01.11. des Vorjahres bis zum 31.10. des laufenden Jahres. Für das Abrechnungsjahr 2019 werden demnach Ausgleichsbelege im Zeitraum vom 01.11.2018 bis 31.10.2019 berücksichtigt.

**Ortstaxe:**

Hauptvorgang (HV): 4200  
 Teilvorgang (TV): 0200

**Nächtigungstaxe:**

Hauptvorgang (HV): 4200  
 Teilvorgang (TV): 0100

**Achtung:** Die im Gesetz geforderten Ausschlüsse, jener Belege die nicht rechtzeitig bezahlt wurden, haben wir nicht berücksichtigt. Grund: Servicegedanke der Gemeinden

2.2.2. Automatische Ermäßigungs-Konditionen schreiben

**Gegenrechnung der bezahlten Orts- u. Nächtigungstaxe**

Vertrag	Vert.Beg.	Laufzeitende	Vertragsbezeichnung	GPartner	Bez. Arch. Objekt	Vertragsgegenstand	Pauschale	Zahlungen	Ermäßigung	Info	N.zugeord. Zahlungen
1000000000	01.11.2017		Pauschalerte			420005104	280,00	268,80	268,80		
100000002049	01.01.2018		Pauschalerte				200,00				
100000002107	01.01.2018		Pauschalerte				210,00				
100000002094	01.01.2018		Pauschalerte				280,00				
100000002073	01.11.2017		Pauschalerte			420005137	210,00	343,00	210,00		
100000001973	01.01.2018		Pauschalerte				140,00				
100000001955	01.01.2018		Pauschalerte				140,00				
100000001953	01.01.2018		Pauschalerte				140,00				
100000002030	01.01.2018		Pauschalerte				280,00				
100000002014	01.11.2017		Pauschalerte			420006002	300,00	1.166,00	300,00		
100000002006	01.01.2018		Pauschalerte				300,00				
100000002002	01.11.2017		Pauschalerte			420006006	200,00	388,00	200,00		
100000001991	01.11.2017		Pauschalerte				300,00				
100000001995	01.11.2017		Pauschalerte				200,00				
100000002222	01.01.2018		Pauschalerte				300,00				
100000002225	01.01.2018		Pauschalerte				200,00				
100000002228	01.11.2017		Pauschalerte				200,00				
100000002207	01.11.2017		Pauschalerte				300,00				
100000002204	01.01.2018		Pauschalerte				300,00				
100000002218	01.01.2018		Pauschalerte				400,00				
100000002219	01.01.2018		Pauschalerte				200,00				
100000002213	01.01.2018		Pauschalerte				300,00				
100000002198	01.11.2017		Pauschalerte				300,00				
100000002201	01.01.2018		Pauschalerte				300,00				
100000002271	01.01.2018		Pauschalerte				200,00				
100000002195	01.11.2017		Pauschalerte				200,00				
100000002233	01.01.2018		Pauschalerte				200,00				
100000002268	01.11.2017		Pauschalerte				200,00				
100000002256	01.01.2018		Pauschalerte				300,00				
100000002259	01.01.2018		Pauschalerte				300,00				
100000002262	01.11.2017		Pauschalerte				200,00				
100000002252	01.11.2017		Pauschalerte				300,00				
100000002253	01.01.2018		Pauschalerte				200,00				
100000002151	01.11.2017		Pauschalerte				300,00				
100000002234	01.11.2017		Pauschalerte				300,00				
100000002237	01.11.2017		Pauschalerte				200,00				
100000002245	01.01.2018		Pauschalerte				400,00				
100000002246	01.01.2018		Pauschalerte				300,00				
100000002146	01.01.2018		Pauschalerte				300,00				
100000002137	01.11.2017		Pauschalerte				200,00				
100000002140	01.11.2017		Pauschalerte				300,00				
100000002134	01.11.2017		Pauschalerte				200,00				

Es werden nun zu allen Verträgen die Ausgleichsbelege für den betreffenden

- Geschäftspartner
- mit den HV/TV

ermittelt und angezeigt.

Unter Zahlungen wird die Summe der ermittelten Ausgleichsbelege (Einzahlungen) angeführt. Gleichzeitig wird auch der Festbetrag für die Ermäßigungs-Kondition ermittelt. Die Ermäßigung darf ja nicht höher wie der Pauschalbetrag sein.

**Vorgang des Eintrages der Ermäßigungs-Kondition:**

Ein oder mehrere Zeilen markieren und mit dem Button „Durchführen“ werden die entsprechenden Ermäßigungs-Konditionen auf den Verträgen geschrieben.

**Protokoll:**

Das Protokoll der Durchführung ist im Gemeinde-Cockpit ersichtlich.



Datum/Uhrzeit/User	An...
30.10.2019 13:51:35	5
• Vertragsart: Pauschalerte Ortstaxe	1
• Abrechnungszeitraum: 01.01.2019-31.12.2019	1
• Ermäßigungszeitraum: 01.11.2018-31.10.2019	1
• T093/100000000275, Pauschalerte Ortstaxe Be...	2

### 2.2.3. Manuelle Ermäßigungs-Konditionen schreiben

Bei jenen Geschäftspartnern

- a) die mehrere Immobilienverträge (Ferienwohnungen) haben
- b) oder die mehrere Vertragsgegenständen (in diesem HV/TV) haben

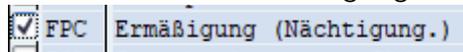
muss die Eintragung der Ermäßigungs-Kondition manuell erfolgen.

In diesem Fall wird in der Spalte „Info“ die entsprechende Information hinterlegt und gleichzeitig in der Spalte „N.zugeord.Zahlungen“ der mögliche Ermäßigungsbetrag angezeigt.

In diesen Fällen muss in den Verträgen die Kondition manuell erfasst werden. Sie können aus der Liste (Vertrag) gleich in die Verträge abspringen.

**Anlage einer Ermäßigungs-Kondition:**

Nach Auswahl der Ermäßigungs-Kondition



gültig ab: 01.01.JJJJ

gültig bis: 31.12.JJJJ

eintragen. Im Feld Einheitspreis den zu berücksichtigten Ermäßigungs-Betrag eintragen.

Vorschrift: Festbetrag

### 2.2.4. Dokumentation archivieren

Wenn man eine rechtskonforme Abwicklung durchführt, müssten ja die Abgabenschuldner einen Antrag an die Gemeindekasse durchführen. Dieses Dokument kann im jeweiligen Vertrag in den „Diensten zum Objekt“ archiviert werden. (Stichwort: Archivierung mit Barcode). Damit würde die rechtskonforme Abwicklung voll digital unterstützt werden.

## Comm-Unity EDV GmbH

Prof.-Rudolf-Zilli-Straße 4  
8502 Lannach

T +43 (0) 3136 800-500  
F +43 (0) 3136 800-123

office@comm-unity.at  
www.comm-unity.at



Impressum:

© Comm-Unity EDV GmbH 2019

Alle Rechte vorbehalten.

Jede Art der Vervielfältigung oder die Weitergabe an Dritte  
ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers nicht gestattet.